

Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien von Master-Studiengängen

Datum:	03.09.2025 (24.04.2025)
Fakultät:	Verfahrenstechnik
Studiengang:	Master "Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik"

Inhalt

A	Formalia	3
B	Abkürzungen	4
C	Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge	5
D	Nicht erfüllte formale Kriterien	11

Quelle: BayStudAkkV zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (Teil 2 und 3)

A Formalia

Datum	03.09.2025 (24.04.2025)
Fakultät	Verfahrenstechnik
Studiengang	Master "Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik" (M-EVT)
Erstakkreditierung (Datum / Agentur)	01.04.2011 / ASIIN Beginn SoSe 2010
Letzte Reakkreditierung (Datum / Agentur)	01.07.2016 / ASIIN (Auflagenerfüllung 30.06.2017)
Auflagen/Empfehlungen bei letzter Akkreditierung (Anzahl)	Auflagen: 3 Empfehlungen: 4
Akkreditiert bis	30.09.2025 (Verlängerung der Reakkreditierungsfrist durch Bündelbildung um 2 Jahre)
Geprüft von	Katrin Schröder (QM)
Ansprechperson(en) in der Fakultät	Prof. Dr. Kai Schäfer
Verfahren	VT_B-VT_M-EVT_RA_2025

B Abkürzungen

B-StG	Bachelorstudiengang
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
Ohm	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Fakultäten

AMP	Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
AC	Angewandte Chemie
AR	Architektur
BI	Bauingenieurwesen
BW	Betriebswirtschaft
D	Gestaltung / Design
efi	Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik
IN	Informatik
MB/VS	Maschinenbau / Versorgungstechnik
SoH	Nürnberg School of Health
SW	Sozialwissenschaften
VT	Verfahrenstechnik
WT	Werkstofftechnik

C Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

1. Studienabschluss (§3, §4)	
1.1 Master	ja ☒ nein ☐
1.2 konsekutiv	ja ☒ nein ☐
1.3 weiterbildend	ja ☐ nein ☒
1.4 anwendungsorientiert	ja ☒ nein ☐
1.5 forschungsorientiert	ja ☐ nein ☒
Nachweise: SPO M-EVT vom 31.01.2023, in der Fassung vom 29.10.2024 SP M-EVT, Version 3 vom 17.10.2024 (gültig ab 15.03.2025) MHB M-EVT, Version 8 vom 17.10.2024	
Bemerkung:	

2. Regelstudienzeit in Semester (§3)	
2.1 Regelstudienzeit Master in Semestern	2 ☐ 3 ☒ 4 ☐
2.2 Vollzeit	ja ☒ nein ☐
2.3 Abschlussarbeit	ja ☒ nein ☐
Nachweise: SPO M-EVT	
Bemerkung:	

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5)	
3.1 Berufsqualifizierender Hochschulabschluss als Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge	ja ☒ nein ☐
3.2 Qualifizierte berufspraktische Erfahrung bei weiterbildenden Masterstudiengängen	ja ☐ nein ☐

Nachweise:
SPO M-EVT

Bemerkung:
3.2. nicht zutreffend

4. Abschlussbezeichnungen (§ 6)

4.1 Master ja ☒ nein ☐

4.2 weiterbildend ja ☐ nein ☒

4.3 interdisziplinär ja ☐ nein ☒

4.4 Multi-Degree ja ☐ nein ☒

4.5 Diploma-Supplement ja ☒ nein ☐

darin Auskünfte über zugrundeliegendes
Studium ja ☒ nein ☐

4.6 Abschlussbezeichnung: Master of Engineering

4.7 Abschlussbezeichnung Kürzel: M.Eng.

Nachweise:
SPO M-EVT, Diploma Supplement M-EVT

Bemerkung:

5. Modularisierung (§ 7)			
5.1 Studium gegliedert in Module	ja ☒	nein ☐	
5.2 Moduldauer in Semester	1 ☒	2 ☐	>2 ☐
5.3 Moduldauer künstlerisches Kernfach in Semester:	Nicht zutreffend		
Modulbeschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:			
5.4 Inhalte, Qualifikationsziele (= Lernziele) des Moduls	ja ☒	nein ☐	
5.5 Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert	ja ☒	nein ☐	
5.6 Lehr- und Lernformen	ja ☒	nein ☐	
5.7 Voraussetzungen für die Teilnahme	ja ☒	nein ☐	
davon benannt sind:			
5.8 Kenntnisse	ja ☒	nein ☐	
5.9 Fähigkeiten	ja ☒	nein ☐	
5.10 Fertigkeiten	ja ☒	nein ☐	
5.11 Verwendbarkeit des Moduls	ja ☒	nein ☐	
davon beschrieben sind:			
5.12 Zusammenhang mit anderen Modulen desselben StGs	ja ☒	nein ☐	
5.13 Eignung zum Einsatz in anderen StGs	ja ☒	nein ☐	
5.14 Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	ja ☒	nein ☐	
5.15 ECTS-Leistungspunkte und Benotung	ja ☒	nein ☐	
zudem beschrieben sind:			
5.16 Prüfungsart	ja ☒	nein ☐	
5.17 Prüfungsumfang	ja ☒	nein ☐	
5.18 Prüfungsdauer	ja ☒	nein ☐	
5.19 Häufigkeit des Angebots des Moduls	ja ☒	nein ☐	
5.20 Arbeitsaufwand des Moduls	ja ☒	nein ☐	
5.21 Anzahl Module/Semester	<6 ☒	6 ☒	>6 ☐
5.22 Anzahl Prüfungen/Semester	<6 ☒	6 ☒	>6 ☐
Nachweise: SPO M-EVT, SP M-EVT, MHB M-EVT			
Bemerkung: 5.8 – 5.10: Voraussetzung für die Teilnahme: „Inhalte und Kompetenzen“ bestimmter Module (die Modulbeschreibungen beschreiben wiederum die zu erwerbenden Kompetenzen).			

5.16 – 5.18: Prüfungsleistungen

Angaben zu Prüfungsdetails werden in SP und SPO gemacht. Das MHB verweist auf den SP. In SP und SPO werden teilweise unterschiedliche Angaben zu Prüfungsart und -dauer gemacht (Beispiel: Modul Energieanlagentechnik SPO: schrP 90/mdIP 15-30/ StA; SP: StA, mdIP 30)).

5.21/5.22: Anzahl Module / ECTS / Prüfungen pro Sem (hier: Vertiefungsrichtung EVT):

Sem 1: 6 / 30 / 6*

Sem 2: 6 / 30 / 6*

Sem 3: 1 / 30 / 1

* In einigen Modulen (z.B. einigen Wahlpflichtmodulen) gibt es 2 Teilprüfungen. Die Dozenten geben das Gewichtungsverhältnis zu Beginn des Semesters in der ersten Vorlesung bekannt. Nur bei Bestehen beider Teilprüfungen ist das Modul bestanden. Je nach Modulaufbau kann sich das Gewichtungsverhältnis je Semester verschieben. Deshalb ist die Fixierung von Gewichtung in SPO oder Modulhandbuch nicht zielführend.

6. Leistungspunktesystem (§ 8)

6.1 Jedem Modul sind ECTS-LP zugeordnet ja ☒ nein ☐

6.2 Gesamtarbeitsleistung pro ECTS-LP = 25 – 30 h (formale Betrachtung) ja ☒ nein ☐

6.3 300 ECTS-LP (inkl. Bachelor) ja ☒ nein ☐

6.4 Max. 75 ECTS-LP pro Studienjahr ja ☒ nein ☐

6.5 Masterarbeit (15 – 30 ECTS-LP) ja ☒ nein ☐

Nachweise:

SPO M-EVT, SP M-EVT, MHB M-EVT

Bemerkung:

6.2: 1 ECTS = 30 h

6.3: 210 +90 = 300 ECTS

7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

7.1 Maßnahmen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen ja ☒ nein ☐

7.2 Maßnahmen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ja ☒ nein ☐

Nachweise:

Siehe Ablauf SB_1.07.02_AB „Antrag bei der Prüfungskommission stellen (insb. auf Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen bzw. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen)“ und ASPO § 31

Bemerkung:

Anerkennung / Anrechnung erfolgt gemäß ASPO § 31 über die Prüfungskommission.

8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)

8.1 Umfang und Art vertraglich geregelt (unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte, Studienanteile und Unterrichtssprache)	ja ☒	nein ☐
8.2 Auf der Internetseite der Ohm beschrieben	ja ☒	nein ☐
8.3 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt.	ja ☒	nein ☐
8.4 Mehrwert der Kooperation für zukünftige Studierende und die Hochschule nachvollziehbar dargelegt	ja ☒	nein ☐

Nachweise:

Homepage der Ohm => Duales Studienangebot

<https://www.th-nuernberg.de/studium-karriere/studien-und-bildungsangebot/duale-studienmodelle/duales-studienangebot/chemieingenieurwesen-und-verfahrenstechnik-dual/>

Bemerkung:

7.1: Duale Studienvarianten M-EVT

Betriebe werden als Praxisbetriebe genehmigt (Meldebogen an Studienbüro; meist über Hr. Artz; Liste der genehmigten Betriebe ist auf der Homepage verfügbar). Mit diesen werden spezifische Kooperationsvereinbarungen mit der Ohm geschlossen.

Studium mit vertiefter Praxis (= zusätzliche praktische Erfahrung in einem Betrieb (Bildungsvertrag))

Ablauf geregelt; es gibt einen Bildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb.

7.3: Praxis wird als praktisches Semester angerechnet. Gemäß dokumentiertem Ohm-Ablauf werden weitere nichthochschulisch erworbene Kompetenzen bzw. hochschulisch erworbene Leistungen über die PK angerechnet bzw. anerkannt.

7.4: Mehrwert für Studierende ist dargelegt, Mehrwert für Hochschule (stärker motivierte und erfolgreiche Studierende) wird nicht explizit genannt.

9. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

9.1 Integriertes Curriculum	ja ☐	nein ☐
9.2 Studienanteil an ausländischer(en) Hochschule(n) $\geq 25\%$	ja ☐	nein ☐
9.3 Zusammenarbeit vertraglich geregelt	ja ☐	nein ☐
9.4 Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen	ja ☐	nein ☐
9.5 Gemeinsame Qualitätssicherung	ja ☐	nein ☐
9.6 Mind. 60 ECTS-LP	ja ☐	nein ☐

9.7 Wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und für Studierende jederzeit zugänglich.

ja ☐

nein ☐

Nachweise:

Bemerkung:

Nicht zutreffend

D Nicht erfüllte formale Kriterien

Folgende/s formale/s Kriterium bzw. Kriterien wurde/n möglicherweise nicht erfüllt:

Nr.	§	Modularisierung
	5	In SP und SPO werden unterschiedliche Angaben zu Prüfungsart und -dauer gemacht.
		Vorschlag der Gutachtenden (Gutachten Empfehlung 8) Die Fakultät sollte sicherstellen, dass die Prüfungsformen in den Studiengangsdokumenten konsistent geregelt sind.
Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>